

Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
des Kantons Zürich  
Postfach  
8090 Zürich

Per Mail an: [katrin.leicht@mba.zh.ch](mailto:katrin.leicht@mba.zh.ch)

**27. April 2009**

Claudia Zürcher, [info@igb-zh.ch](mailto:info@igb-zh.ch)

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VEG BBG) im Kanton Zürich**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Mitwirkung in der Vernehmlassung «Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz (VEG BBG)».

Die der Interessengemeinschaft Bildungsorganisationen mit privatrechtlicher Trägerschaft des Kantons Zürich (IGB ZH) angeschlossenen Bildungsinstitutionen führen Bildungsleistungen in der Grund- und Weiterbildung durch.

Als Vertreter privatrechtlicher Bildungsorganisationen haben wir daher unser Augenmerk auf die Aspekte gelegt, die für die Schaffung gleicher Voraussetzungen von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Institutionen in der Bildung Grundlage sind.

Aus dieser Optik können wir wie folgt zum Vernehmlassungsentwurf Position beziehen:

- **1 Allgemeiner Teil**
- **2 Stellungnahme zu einzelnen Positionen**

Sämtliche genannten Artikel beziehen sich auf den Vernehmlassungsentwurf vom 28. Januar 2009 zur Verordnung zum EG BGG (VEG BBG).

## **1 Allgemeiner Teil**

### **Inkraftsetzung und Zeitplan**

Im Begleitschreiben zu den Vernehmlassungsdokumenten wird der nächste zeitliche Meilenstein, nämlich die Inkraftsetzung von Teilen des EGs sowie der VEG (auch als allgemeine Ausführungsbestimmungen aufgeführt), auf Beginn des Schuljahres 2009 / 2010 festgelegt. Gleichzeitig wird kommuniziert, dass die Vernehmlassungsverfahren der anderen Verordnungen zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen sollen.

Einerseits ist der Gebrauch des Wortes «allgemeine Ausführungsbestimmungen» irreführend und unrichtig. Allgemeine Ausführungsbestimmungen bieten grundsätzlich die Basis für die spezifischen Ausführungsbestimmungen. Sie werden – gestützt auf die Verordnung – gesondert erlassen. Im Begleitschreiben werden die allgemeinen Ausführungsbestimmungen mit der Verordnung gleichgesetzt. Unklar ist daher wie die eigentlichen Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Andererseits hegen wir erhebliche Zweifel an der Umsetzung des Zeitplans. Die geplante Umsetzung auf August 2009 setzt voraus, dass die Auswertung der Vernehmlassung sofort im Mai 2009 erfolgt und diese keinen weiteren Handlungsbedarf bezüglich Anpassungen der VEG erforderlich macht.

In den Monaten Juni, Juli und August (wovon zwei Monate ferienlastig sind) sollen dann alle Vorkehrungen für die professionelle Umsetzung wesentlicher Teile des EG BBG und der VEG getroffen werden. Nicht deklariert wurde dabei, welche Teile des EG BBG in Kraft gesetzt werden sollen.

Die Abhängigkeit einzelner Passagen in den Verordnungen kann so nicht erkannt und zu einem späteren Zeitpunkt auch nicht mehr beeinflusst werden, sofern die VEG vorzeitig in Kraft tritt.

Wir betrachten ein phasenweises Inkraftsetzen des EG BBG und der Verordnungen als nicht korrekt und lehnen dies daher ab. Wir erwarten eine koordinierte Vernehmlassung zu den Verordnungen, die Transparenz im Gesamten ermöglicht und alle Verordnungen aufzeigt. Nur so kann sichergestellt werden, dass die Gleichbehandlung von privatrechtlichen und öffentlichrechtlichen Institutionen im Sinne von Art. 11 BBG gewahrt wird.

Der Unterschied in der Verwendung der Begrifflichkeiten „private Schulen und nichtkantonale Berufsfachschulen“ ist unklar. Die Differenzierung muss zwischen „staatlichen“ und „nicht-staatlichen Schulen - mit und ohne Leistungsauftrag“ stattfinden.

## **2 Stellungnahme zu einzelnen Positionen in der Verordnung**

### **§ 1            Gegenstand**

Wir verweisen auf unseren Kommentar im Allgemeinen Teil. Der Vollzug des Einführungsgesetzes hat zu einem Zeitpunkt zu erfolgen. Alle anderen Verordnungen müssen dazu transparent vorliegen.

### **§ 5            Zuständige Organisation**

Grundsätzlich findet die berufliche Grundbildung in den Lernorten Schule, Betrieb und überbetriebliche Kurse statt. Wir würden es, begrüßen wenn der Kanton seine Ansprechpartner für einen Beruf oder ein Berufsfeld aus allen Lernorten zuzieht. Nur so kann ein gesamtheitlicher Eindruck einer Bildungssituation entstehen.

### **§ 16          Lehrvertrag**

Gemäss Abs. 3 werden für die Verträge in der betrieblichen Praxis bei einer schulisch organisierten Grundbildung die Praktikumsverträge und Zusammenarbeitsvereinbarungen zwischen Schulen / Betrieben und lernenden Personen eingesetzt. Die Ausbildung während eines Praktikums unterliegt den gleichen reglementarischen Vorschriften wie beim Lehrvertrag. Die Verordnung über den Berufsbildungsfonds sieht vor, dass Betriebe, die Lernende ausbilden, unterstützt werden. Wir erwarten die Gleichstellung für alle Betriebe – unabhängig ob sie Lernende mit Lehrvertrag oder mit Praktikumsvertrag ausbilden. Wahlfreiheit und die Vielfalt von Ausbildungsmöglichkeiten dürfen nicht zur Benachteiligung für Betriebe und Lernende werden. Die Abhängigkeit zur Verordnung über den Berufsbildungsfonds und ihre Ausgestaltung möchten wir im Vorfeld geklärt wissen.

Abs. 3 verlangt die Deklaration der Kostenbeiträge für die obligatorischen Lehrmittel sowie für das Material – ausserhalb des Schulgeldes. Zuständig für die Lehrmittelbestellung sowie die Materialwahl und den -einsatz ist die Schule. Der Kanton leistet keinen Kostenbeitrag an Lehrmittel und Material. Die lernende Person bezieht mit der Wahl einer privaten Berufsfachschule ein Gesamtpaket, das sich aus verschiedenen Leistungen wie Zur-Verfügung-Stellung von Lehrmitteln, Neuen Medien, Infrastruktur, Präsenzunterricht, Selbststudium etc. zusammensetzt. Es besteht keine Notwendigkeit die Kosten gegliedert zu deklarieren, da auch keine Alternativen zu Einzelteilen des Gesamtpakets erworben werden können.

### **§ 17          Lehrbeginn**

Ob eine Ausbildung tatsächlich in eine Lehre mündet, entscheidet sich nicht immer bei Unterrichtsaufnahme. In einigen Ausbildungen, wie z.B. der kaufmännischen Grundbildung, wird erst nach dem zweiten Semester Unterricht entschieden, ob eine lernende Person den Weg zum Eidgenössischen Fähigkeitszeugnis beschreitet oder mit dem Bürofach- oder Handelsdiplom die Ausbildung beendet. Lernende Personen haben bis zu diesem Zeitpunkt keinen Praktikumsvertrag analog zum Lehrvertrag.

Diesen Gegebenheiten muss bei der Formulierung / Auslegung von § 17 Rechnung getragen werden.

## **§ 46 Private Angebote der Grundbildung**

Vor Inkraftsetzung der VEG ist §46 c im Detail zu klären. Es ist uns unklar, in welchen Formen die Mitwirkung im Qualifikationsverfahren geschehen kann und soll. Heute leisten die Berufsfachschulen bereits die schulisch organisierten Qualifikationsverfahren. Für zentrale Prüfungen werden Prüfungsexperten / Korrektoren gestellt, ebenso stehen Räumlichkeiten zur Durchführung zur Verfügung. Im betrieblichen Teil steht eine angemessene Anzahl von Berufsbildungsverantwortlichen zur Verfügung. Wir bitten um eine Präzisierung der Ausgestaltung der Mitwirkung sowie des Umfangs der Ersatzabgaben.

Abs. 2 sieht eine Bewilligungsfrist von max. acht Jahren vor. Um die Planungssicherheit der Schulen zu gewährleisten, die auch für die Marktsicherheit ausschlaggebend ist, sollte eine Mindestdauer von sechs Jahren (das Zweifache der regulären Ausbildungszeit) nicht unterschritten werden.

## **§ 47 Verweigerung oder Widerruf**

Dieser Abschnitt geht grundsätzlich davon aus, dass nichtstaatliche Schulen ihren Auflagen ungenügend nachkommen und dann über die Aufsicht und Durchführung von Dritten angebliche Missstände behoben oder umgangen werden.

Folgende konkludierenden Fragen stehen im Raum:

- Welche Aufgaben haben staatliche Schulen zu erfüllen?
- Was passiert, wenn staatliche Schulen ihre Auflagen nicht erfüllen?

Wir begrüssen ein klärendes Gespräch zu diesem Passus mit der IGB ZH und den Vertretern der IGBpA, die die privatrechtlichen Berufsfachschulen im Kanton Zürich repräsentieren. Die grundsätzliche Annahme, dass private Angebote zu kontrollieren und sanktionieren sind, hingegen staatliche automatisch allen Qualifikationen entsprechen, möchten wir nicht diskussionslos in der VEG stehen lassen, zumal dieser Textabschnitt und die Erläuterung zu keinem Zeitpunkt im Vorfeld mit Vertretern von uns verfasst wurden. Wir begrüssen künftig den Einbezug der betroffenen Akteure.

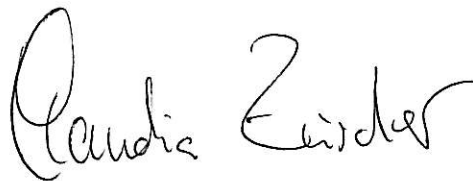
Für Rückfragen und weitere Ausführungen stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

IGB ZH



Nik Kubli  
Geschäftsstelle



Claudia Zürcher  
Geschäftsstelle